



1.21

**Satzung für die Verleihung
des Julie-Bassermann-Preises der Stadt Mannheim**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. April 2023 (GBl. S. 137) hat der Gemeinderat folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Stadt Mannheim stiftet für hervorragende wissenschaftliche Arbeiten an der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim im Bereich "Frauen in Führungspositionen" einen

Julie-Bassermann-Preis

Im Zuge der Umsetzung der „Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf kommunaler und regionaler Ebene“ in Mannheim, vergibt die Gleichstellungsbeauftragte und der Fachbereich für Wirtschafts- und Strukturförderung der Stadt Mannheim in fachlicher Begleitung durch die Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim jährlich einen Preis für eine hervorragende Arbeit des wissenschaftlichen Nachwuchses an der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim. Der Preis wird in zwei Kategorien vergeben. Zum einen in der Kategorie Bachelor- und Masterarbeiten und zum anderen in der Kategorie Dissertationen.

Mit dieser Preisauslobung wird eine wissenschaftlich fundierte Öffentlichkeitsarbeit für die Beseitigung von strukturellen und stereotypen Benachteiligungen von Frauen in Führungspositionen geleistet. Darüber hinaus werden durch das Aufzeigen von Änderungsoptionen insbesondere für zukünftige weibliche Führungskräfte konkrete Impulse für ihre berufliche Entwicklung gegeben.

§ 2

Preis

Der Preis wird unter Vorbehalt jährlich für die unter § 1 genannten Kategorien für hervorragende Arbeiten des wissenschaftlichen Nachwuchses an der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim verliehen und ist ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens auf fünf Jahre befristet. Diese Auslobung wird von der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Mannheim verantwortet und realisiert. Der Fachbereich für Wirtschafts- und Strukturförderung beteiligt sich am Preisgeld sowie als Mitglied der Auswahlkommission.

§ 3

Bewerbung und Bedingungen für die Einreichung von Arbeiten

(1) Thema

Es können Arbeiten aus allen Gebieten der Betriebswirtschaftslehre vorgelegt werden, die sich dem Thema "Frauen in Führungspositionen" widmen. Entscheidend ist, dass der Gender Gap im Bereich Führung und seine Beseitigung inno-



vativ beleuchtet werden. Abschluss-Arbeiten werden dann prämiert, wenn sie jenseits üblicher Anforderungen dezidiert wissenschaftliche und innovative Impulse beinhalten.

(2) Teilnehmende

Die Veröffentlichung der Ausschreibung erfolgt durch ein Schreiben der Gleichstellungsbeauftragten an die Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim und Aushang in selbiger. Bewerben dürfen sich ausschließlich Bachelor- und Master-Studierende sowie Doktorand*innen der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim. Es können nur Kandidat*innen vorgeschlagen werden, die einen Preis der Stadt Mannheim noch nicht für eine andere Arbeit erhalten haben und deren aktuelle Arbeit noch nicht durch eine andere Stiftung an der Universität Mannheim ausgezeichnet wurde. Eine laufende Bewerbung bei einer solchen Stiftung ist anzuzeigen.

(3) Sonstiges

Der Preis der Arbeit geht einher mit der unentgeltlichen Vorstellung der prämierten Arbeit im Zuge der Preisverleihung. Anfallende Reisekosten können nach Absprache bei Einreichung der entsprechenden Nachweise nach den Maßgaben des Landesreisekostengesetzes übernommen werden. Bei einer unverschuldeten Verhinderung oder einem triftigen Grund für das Nicht-Erscheinen zur Preisverleihung, muss eine geeignete Vertretung die Arbeit vorstellen.

§ 4

Höhe des Geld-/Wertgeschenks

Die Dotierung des Preises für die Kategorie Bachelor-/Masterarbeit beläuft sich auf 800 €. Für die Kategorie Dissertation auf 1.200 €.

§ 5

Zeitlicher Rahmen

- (1) Die Einreichung von Bewerbungs- und Nominierungsunterlagen muss bis zum 31.12. des Vorjahres erfolgen.
- (2) Alle Unterlagen werden der Auswahlkommission im Januar des nachfolgenden Jahres zugesandt.
- (3) Bis spätestens Ende April des gleichen Jahres berät sich die Auswahlkommission in einer Sitzung über die zu prämierende Arbeit.
- (4) Sobald das Ergebnis der Auswahlkommission feststeht, werden die Preisträger*innen benachrichtigt.
- (5) Im Rahmen einer thematisch passenden Veranstaltung findet im gleichen Jahr eine Preisverleihung der prämierten Arbeiten statt, in der die*der Preisträger*in ihre*seine Arbeit vorstellt.
- (6) Das Preisgeld wird den Preisträger*innen innerhalb von vier Wochen nach der Preisverleihung ausbezahlt.

§ 6

Auswahlkommission

- (1) Über die Preisvergabe der eingereichten Arbeiten entscheidet eine Auswahlkommission, die sich aus ständigen und rotierenden Mitgliedern zusammensetzt.
- (2) Mitglieder dieser Auswahlkommission sind:



- (a) ein*e Vertreter*in des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg, mit einem Stimmrecht,
 - (b) ein*e von der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim benannte*r Experte*in, mit einem Stimmrecht,
 - (c) die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Mannheim oder ihre Vertretung, mit einem Stimmrecht,
 - (d) die Fachbereichsleitung des Fachbereichs Wirtschafts- und Strukturförderung der Stadt Mannheim oder ihre Vertretung, mit einem Stimmrecht,
 - (e) ein*e Vertreter*in des Gemeinderates der Stadt Mannheim, mit einem Stimmrecht,
 - (f) Eine Vertretung der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim ist beratendes Mitglied der Auswahlkommission ohne Stimmberechtigung.
- (3) Die Beschäftigung innerhalb der Auswahlkommission erfolgt ehrenamtlich und wird monatär nicht entlohnt. Anfallende Reisekosten können nach Absprache bei Einreichung der entsprechenden Nachweise nach den Maßgaben des Landesreisekostengesetzes übernommen werden.

§ 7

Bewertung der Arbeit

- (1) Für eine rechtmäßige, angemessene und faire Vergleichbarkeit der eingereichten Arbeiten, werden jeder Nominierung ein Gutachten sowie ein Bewertungsbogen beigelegt, anhand dessen sich die Entscheidungen richten.
- (2) Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit innerhalb der Auswahlkommission gefällt.

§ 8

Urkunde

Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt, die die Namen der Preisträger*innen und eine Begründung für die Verleihung des Julie-Bassermann-Preises enthält.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Inkrafttreten am 07.07.2023.



Änderungsübersicht

Beschluss Satzung am 20.06.2023; Inkrafttreten am 07.07.2023 (Amtsblatt Nr. 27 v. 06.07.2023).

Hinweis: Es ist abschließend nicht zu gewährleisten, dass die Änderungsübersicht vollständig ist.